

Protokoll der 7. Sitzung des Gemeinderates

am : 22.04.2015
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Reinhart Franke

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Herr Eric Ehrlich
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Siegfried Hamann
Herr Clemens Hänig
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Otto Neumann
Herr Michael Schatka
Herr Stan Schirmer
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heini
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Detlef Arnold

entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 29

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 18 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Zur Bestätigung des Protokolls dieser Sitzung werden Gemeinderätin Fröbel und Gemeinderat Kriesch bestellt.

1. Protokollbestätigung der 6. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.02.2015 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 6. nicht öffentlichen Sitzung vom 25.02.2015

Das Protokoll der 6. Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2015 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 6. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom

25.02.2015 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Franke gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

22.03.2015 das Frühlingsfest der Händler,
28.03.2015 die Waldputzaktion,
03.04.2015 die Passionsmusik in der St. Martinskirche,
05.04.2015 (Ostersonntag) der Besucherrekord auf dem König-Albert-Turm (174 Besucher),
ab 07.04.2015 die Möglichkeit der Abgabe von Kinderbekleidung für Asylkinder,
09.04.2015 der Beginn des Neubaus der Straßenbahnhaltestelle Gellertstraße,
08.04.2015 die Graffiti-Aktion des KIZ-Treff Weinböhla,
13.04.2015 die Übergabe des Fördermittelbescheides zur Kulturraumförderung 2015 des Zentralgasthofes,
15.04.2015 die Veranstaltung des EB WAW zum Tag des Wassers (Klasse 3 a),
17.-19.04.2015 der Besuch der Oftersheimer Gemeinderäte in Weinböhla sowie am
22.04.2015 die Auszeichnung der Oberschule Weinböhla als „sportfreundliche Schule“.

Anschließend gibt Bürgermeister Franke eine Vorschau auf anstehende Ereignisse in Weinböhla. Das sind u.a. am:

24./25.04.2015 das Deutsches Weinwanderwochenende (geführte Weinwanderungen in Weinböhla org. von Weinbaugemeinschaft und Lionsclub),
29.04.2015 der Tag der offenen Tür in der Grundschule,
30.04.2015 das Maibaumstellen,
01.05.2015 das Hähnewettkrähen am Laubenschlösschen,
02./03.05.2015 die Turnmeisterschaften des Bezirkes Dresden in der Nassauhalle,
04./05.2015 der Besuch einer Delegation aus Granowo,
09.05.2015 die Frühjahrspflanzaktion des Lionsclub,
24.05.2015 die Eröffnung der 55. Sonderausstellung im Heimatmuseum,
30.05.2015 der 10. Geburtstag des Kinderhaus Gabenreich,
01.06.2015 das Kinderfest in der Grundschule,
07.06.2015 die Bürgermeisterwahl und der Künstlermarkt,
18.06.2015 das Weinböhlaer Kindergartenturnen sowie am
27.06.2015 der Tag des offenen Weingutes.

Des Weiteren informiert Bürgermeister Franke, dass die Gemeinderäte seit Ende März 2015 die Möglichkeit haben, ein Ratsinformationssystem für ihre Arbeit als Gemeinderat zu nutzen. Damit können sie alle erforderlichen Dokumente elektronisch beziehen.

3. Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0168/2015

Im Jahr 2009 wurde Frau Gisela Beckert als Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Weinböhla bestellt. Sehr engagiert erfüllte Frau Beckert die damit verbundenen Aufgaben. Leider musste Frau Beckert bereits Ende 2013 aus gesundheitlichen Gründen ihre Arbeit als Gleichstellungsbeauftragte beenden. Lt. Sächsischer Gemeindeordnung, § 64, Abs. 2 ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Für diese Aufgabe konnte Frau Britta Eichler gewonnen werden.

Britta Eichler
geb.: 02.01.1973
verheiratet, 3 Kinder
Krankenschwester
Hohe Straße 9a in Weinböhla

Frau Eichler war bereits ehrenamtlich in der Juco im Bereich Jugendhilfe tätig. Da ihre Kinder nun größer sind, hat sie mehr Freiraum für ehrenamtliches Engagement, das ihr am Herzen liegt.

Im Verwaltungsausschuss am 30.03.2015 stellte sich Frau Eichler vor. Die Bestellung von Frau Eichler als Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde wurde von den Anwesenden sehr positiv beurteilt.

Beschlussfassung:

Der Bürgermeister wird beauftragt, Frau Britta Eichler als Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Weinböhl zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine
Beschlusnummer: 69/07/2015

4. Beschluss der Haushaltssatzung 2015

Vorlage: 0160/2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde gem. § 76 der SächsGemO vom 23.03.2015 bis einschließlich 02.04.2015 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in ortsüblicher Bekanntmachung verwiesen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten ab dem Tag der Auslegung bis einschließlich 17.04.2015 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 wurde im Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 30.03.2015 vorberaten. Der Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2015 hat durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Kämmerer Herr Schindler benennt die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2015 und erläutert die geplante finanzielle Entwicklung im Haushaltsjahr 2015. In einer Power-Point-Präsentation werden neben den Festsetzungen der Haushaltssatzung auch die wesentlichsten Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die Schuldenentwicklung mit den Zins- und Tilgungsleistungen sowie die Einwohnerentwicklung im Planungszeitraum erläutert. Weiterhin werden die für 2015 geplanten Baumaßnahmen sowie die veranschlagten Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und für Investitionsfördermaßnahmen benannt. Zum Gesamtergebnis für 2015 von – 646.300 EUR wird darauf hingewiesen, dass dieses vollständig aus nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, also den Abschreibungen, resultiert. Wie im Vorjahr wird eine Verrechnung mit dem Basiskapital vorgeschlagen. Herr Schindler informiert die Anwesenden, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erhoben wurden. Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde im Verwaltungsausschuss und dem Technischen Ausschuss vorberaten. Beide Ausschüsse empfehlen dem Gemeinderat die Beschlussfassung.

Die anwesenden Gemeinderäte sprechen sich sehr positiv über die Haushaltssatzung 2015 aus.

Beschlussfassung:

**Haushaltssatzung der Gemeinde Weinböhl
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund von §74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 22.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.380.900 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.027.200 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-646.300 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-646.300 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-646.300 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-646.300 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.424.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.880.000 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	544.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.123.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.966.700 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	157.000 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	701.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	90.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-90.600 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	610.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 vom Hundert
Gewerbesteuer auf	375 vom Hundert

Weinböhla, den

Franke
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	70/07/2015

5. Grundstücksangelegenheiten

5.1. Verkauf des Flurstücks 92/5 und einer Teilfläche des Flurstücks 92/6, Kirchplatz / Rathausstraße in Weinböhla Vorlage: 0141/2015

Das Flurstück 92/5 mit einer Fläche von 191 m², gelegen Kirchplatz 10 in Weinböhla, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Weinböhla und ist mit einem leer stehenden, stark sanierungsbedürftigen Gebäude bebaut. Das Flurstück wurde im Jahr 2011 an Herrn Reiko Strauß zum Verkehrswert von 7.500,00 € veräußert. Da Herr Strauß seiner Investitionsverpflichtung (Wiederaufbau des derzeitigen Gebäudes als Wohn- und Geschäftshaus) nicht nachgekommen ist, wurde der Kaufvertrag am 16.12.2014 rückabgewickelt.

Das Flurstück 92/6 mit einer Fläche von 1.255 m², gelegen Rathausstraße in Weinböhla, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Weinböhla und ist ebenfalls mit einem leer stehenden, stark sanierungsbedürftigen Gebäude (Scheune) bebaut. Die beiden Flurstücke befinden sich im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ Weinböhla.

Der durch die Gemeinde Weinböhla beauftragte Sachverständige ermittelte mit Gutachten vom 01.04.2014 für die Teilfläche des Flurstücks 92/6 mit einer Fläche von ca. 360 m² einen

Verkehrswert in Höhe von 14.000,00 €. Für die Teilfläche des Flurstücks 92/6 mit einer Fläche von ca. 360 m² wurden Verkaufsangebote im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 7/2014 am 17.04.2014, Nr. 9/2014 am 12.06.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Daraufhin reichten drei Bewerber ihre Kaufanträge bei der Gemeinde Weinböhla ein: Herr Mark Pickhardt am 18.05.2014, Herr Daniel Maresch am 13.07.2014 sowie Herr Eichler mit Schreiben vom 30.07.2014. Herr Eichler teilte in seinem Schreiben mit, dass er beabsichtigt, eine Teilfläche des Flurstücks 92/6 mit einer Fläche von ca. 448 m² sowie das Flurstück 92/5 zu erwerben.

Aufgrund der vorliegenden Endwerte des Sanierungsgebietes erfolgte zwischenzeitlich die Ermittlung neuer Verkehrswerte: Für das Flurstück 92/5 wurde ein Verkehrswert in Höhe von 8.000,00 € und für eine Teilfläche des Flurstücks 92/6 mit einer Fläche von ca. 448 m² ein Verkehrswert in Höhe von 19.000,00 € ermittelt. Auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla wurde nochmals eine Verkaufsanzeige für den Bereich der Scheune und das Flurstück 92/5 veröffentlicht. Interessenten konnten ihr Kaufinteresse bis zum 30.01.2015 bekunden. Die aufgrund früherer Verkaufsanzeigen vorliegenden Interessenten Herr Mark Pickhardt, Herr Daniel Maresch und Herr Stephan Eichler wurden durch die Verwaltung angeschrieben und über den neuen Sachstand informiert. Sollte ihrerseits weiterhin Kaufinteresse bestehen, wurden sie gebeten, dies der Verwaltung mitzuteilen. Von Herrn Maresch und Herrn Pickhardt liegen keine Mitteilungen vor. Herr Eichler informierte die Verwaltung per E-Mail vom 27.01.2015 und 28.01.2015, dass aufgrund von Verhandlung zur Finanzierung mit einer Bank eine Aussage bezüglich des Ankaufs der Objekte erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann. Herr Eichler bestätigte sein Interesse am Erwerb der beiden Flurstücke zu den neuen Konditionen mit Schreiben vom 02.03.2015.

Herr Eichler beabsichtigt die Sanierung der beiden Gebäude. In dem Gebäude auf dem Flurstück 92/5 ist im Erdgeschoss eine kleine Ladeneinheit (Café / Bistro) geplant. In Ober- und Dachgeschoss sollen insgesamt 2 Wohneinheiten entstehen. In dem Gebäude auf dem Flurstück 92/6 sind 3 Wohneinheiten geplant.

Der Durchgang Rathausstraße / Kirchplatz soll weiterhin erhalten bleiben. Wege- und Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde Weinböhla werden dinglich gesichert.

Herr Eichler wurde zur Sitzung des Verwaltungsausschusses eingeladen. Er stellte sein Nutzungskonzept für beide Flurstücke in dieser Sitzung selbst vor.

Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 92/5 mit einer Fläche von 191 m² zum Preis von 8.000,00 € und einer Teilfläche des Flurstücks 92/6 mit einer Fläche von ca. 448 m² zum Preis von 19.000,00 € an Herrn Stephan Eichler zuzustimmen.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Kämmerer Herr Schindler stellt das Nutzungskonzept für beide Flurstücke an Hand einer Präsentation vor.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 92/5 mit einer Fläche von 191 m² zum Preis von 8.000,00 € und einer Teilfläche des Flurstücks 92/6 mit einer Fläche von ca. 448 m² zum Preis von 19.000,00 € an Herrn Stephan Eichler zum Alleineigentum. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs, die Grunderwerbsteuer sowie die Kosten für die Vermessung des Flurstücks 92/6.

Etwaige Mehr- oder Minderflächen, die bei Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses

entstehen können, sind auf der Grundlage des Quadratmeterpreises zinslos zwischen den Vertragsteilen anlässlich der Messungsanerkennung und Auflassung auszugleichen.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises zum Erwerb des Flurstücks 92/5 und einer Teilfläche des Flurstücks 92/6 durch Herrn Stephan Eichler zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	71/07/2015

5.2. Verkauf des Flurstücks 68/2, Hauptstraße 22 in Weinböhla

Vorlage: 0155/2015

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des sich im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ Weinböhla befindlichen Flurstücks 68/2 (743 m²), Hauptstraße 22 in Weinböhla. Das Flurstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut, in dem sich 2 Gewerbeeinheiten und 4 Wohnungen befinden.

Die Überprüfung beim Amt zur Regelung offener Vermögensfragen vom 26.03.2001 sowie beim Sächsischen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15.05.2001 hat ergeben, dass keine vermögensrechtlichen Ansprüche auf Rückübertragung bestehen.

Seit April 2012 wurde versucht, das Wohn- und Geschäftshaus zu veräußern. Es wurden Verkaufsanzeigen im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla sowie in der Sächsischen Zeitung veröffentlicht, jedoch ohne Erfolg.

Der durch die Gemeinde Weinböhla beauftragte Sachverständige ermittelte zuletzt mit Gutachten vom 02.04.2014 für das Flurstück 68/2 einen Verkehrswert in Höhe von 238.000,00 €. Ab 01.07.2014 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. mit der Vermarktung des Objektes beauftragt. Die Verkaufsanzeige für das Flurstück 68/2 zum Kaufpreis in Höhe von 238.000,00 € wurde im Amtsblatt Nr. 10/2014 am 17.07.2014 sowie ab 17.07.2014 auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 68/2 mit einer Fläche von 743 m² von Frau Susan Christine Fuchs zum Kaufpreis von 238.000,00 € vor. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Flurstück liegt nicht vor. Frau Fuchs wurde zur Sitzung des Verwaltungsausschusses eingeladen.

Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 68/2 mit einer Fläche von 743 m² zum Preis von 238.000,00 € an Frau Susan Christine Fuchs zuzustimmen, da das Grundstück zur Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt wird.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 68/2 mit einer Fläche 743 m² an Frau Susan Christine Fuchs zum Alleineigentum zum Gesamtpreis von 238.000,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs sowie die Grunderwerbsteuer.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 238.000,00 € zum Erwerb des Flurstücks 68/2 durch Frau Susan Christine Fuchs zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	72/072015

5.3. Verkauf des Flurstücks 3755, Tannenstraße in Weinböhla

Vorlage: 0140/2015

Das vertragsfreie kommunale Flurstück 3755 mit einer Fläche von 288 m², gelegen Tannenstraße in Weinböhla, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dresdner Straße / Köhlerstraße“.

Mit Schreiben vom 13.08.2014 stellten Herr Henry Kienzle und Herr Oliver Thieme (ARGE Kienzle / Thieme) einen Antrag auf Erwerb des Flurstücks 3755 zum Preis von 25.920,00 €. Die ARGE Kienzle / Thieme hat bereits eine Teilfläche des angrenzenden Flurstücks 1582/2 von Frau Angelika Hannemann erworben und veräußert nun Teilflächen dieses Flurstücks als Baugrundstücke.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein weiterer Kaufantrag für das Flurstück 3755 vor: Seit dem Jahr 2007 besteht seitens Frau Aline Zschiedrich und Herrn Peter Zschiedrich, Eigentümer der Flurstücke 3757/2 und 3756/3, Interesse das kommunale Flurstück 3755 zu erwerben. Mit Schreiben vom 26.09.2014 bekundeten die Eheleute Zschiedrich erneut ihr Kaufinteresse. Eine direkte Zuwegung von dem Grundstück der Eheleute Zschiedrich zum Flurstück 3755 besteht nicht.

Die Verkaufsanzeige für das Flurstück 3755 wurde in der Weinböhla-Information Nr. 14 mit Erscheinungstermin 02.10.2014 veröffentlicht. Der Kaufpreis für das Flurstück 3755 beträgt 90,00 €/m² und somit bei einer Fläche von 288 m² insgesamt 25.920,00 €.

Die ARGE Kienzle / Thieme teilte im Februar 2015 mündlich mit, dass ihrerseits nun doch kein Interesse mehr am Erwerb des Flurstücks 3755 besteht. Mit Schreiben vom 09.03.2015 wurde die ARGE Kienzle / Thieme unsererseits informiert, dass sie bis zum 13.03.2015 schriftlich ihr Kaufinteresse äußern sollen, anderenfalls würde die Erwerbsabsicht als erledigt angesehen werden. Eine schriftliche Rückäußerung der ARGE liegt nicht vor.

Mit Schreiben vom 17.03.2015 teilte die Firma KH Massivhaus Dresden GmbH mit, dass Herr Michael Lubitz das kommunale Flurstück 3755 zum Preis von 27.500,00 € erwerben möchte. Herr Lubitz plant mit der Firma KH Massivhaus Dresden GmbH den Bau eines Einfamilienhauses auf den benachbarten Flurstücken 1582/19 und 1582/21, die Herr Lubitz von der ARGE Kienzle / Thieme erworben hat. Die Lebenspartnerin von Herrn Lubitz, Frau Freia Nitzschmann, bestätigte das Kaufinteresse von Herrn Lubitz mit Schreiben vom 24.03.2015 und bat um eine zeitnahe Entscheidung, um den Bau eines Einfamilienhauses noch in diesem Jahr realisieren zu können.

Die Gemeinde Weinböhla ist im Jahre 1994 aufgrund Zuteilung im Umlegungsverfahren „Dresdner Straße / Köhlerstraße, Teil 1“ Eigentümerin des Flurstücks 3755 geworden. Da das Flurstück 3755 selbständig nicht nutzbar ist, wird es zur Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.

Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 3755 mit einer Fläche von 288 m² an Herrn Michael Lubitz zum Preis von 27.500,00 € zu veräußern, da er bereits die angrenzenden Flurstücke 1582/19 und 1582/21 erworben hat und diese gemeinsam mit dem Flurstück 3755 zur Bebauung eines Einfamilienhauses nutzen kann.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 3755 mit einer Fläche von 288 m² an Herrn Michael Lubitz zum Alleineigentum zum Preis von 27.500,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und dessen Vollzug sowie die Grunderwerbsteuer

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	73/07/2015

**6. Aufstellung Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet Weinböhla hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB, der Nachbargemeinden gem. § 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB
Vorlage: 0157/2015**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.11.2013 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen (Beschlussnr. 226/31/2013). In gleicher Sitzung wurde das Planungsbüro Uta Schneider, Dresden mit der Erstellung der Planung beauftragt (Beschlussnr. 227/31/2013). In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 04.02.2015 wurde der erste Vorentwurf durch das Planungsbüro Schneider dem Gemeinderat vorgestellt. Im Ergebnis dieser Vorstellung wurden die Hinweise in den vorliegenden Vorentwurf eingearbeitet. Der Vorentwurf soll nunmehr im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt werden. Parallel dazu erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Zum bisherigen Verfahrensverlauf erklärt Bauamtsleiter Herr Heinl, dass der Grundsatzbeschluss zur Notwendigkeit eines gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplanes in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2013 und der Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes am 06.11.2013 gefasst wurden. Die Vorberatung zum Beschluss, welcher die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB, der Nachbargemeinden gem. § 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet Weinböhla umfasst, fand in der Sitzung des technischen Ausschusses am 01.04.2015 statt.

Zu beachten ist, dass eine offizielle Verfahrensbeteiligung notwendig ist, auch wenn Bürger sich bereits in der Vergangenheit bezüglich des Flächennutzungsplanes an die Gemeindeverwaltung gewandt haben.

Der weitere Ablauf des Planfeststellungsverfahrens umfasst:

- öffentliche Bekanntmachung des Planoffenlegung im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla am 21.05.2015
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ab 01.06.2015 bis 01.07.2015 (Einstellung der Dokumente auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla)
- Beginn der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ab 27.04.2015
- Auswertung der Stellungnahmen, Planüberarbeitung Juli bis September 2015

Das förmliche Verfahren beginnt mit dem Beschluss zur Billigung des Rechtsplanentwurfes, der Planoffenlegung und der TÖB-Beteiligung im Oktober oder Dezember 2015. Die Offenlegung der Entwurfsplanung und der TÖB-Beteiligung soll dann im Januar/Februar 2016 erfolgen. Danach können der Abwägung- und Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gefasst werden, wenn keine grundsätzlichen Planungskorrekturen erfolgen müssen, die eine Verfahrenswiederholung erfordern. Anschließend ist die Genehmigung durch das Landratsamt Meißen einzuholen, so dass frühestens **Mitte/Ende 2016** die Rechtskraft des Flächennutzungsplanes hergestellt sein wird.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Beiplänen sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht vom 13.03.2015.

Der Gemeinderat beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	74/07/2015

7. Bestellung der Stellvertreter des Bürgermeisters im Übrigen nach § 12 Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0146/2015

Entsprechend Sächsischer Gemeindeordnung § 54 Abs.2, Satz 2 im Einklang mit § 12, Satz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat seine Stellvertretung (im Innenverhältnis). Die Reihenfolge legt der Bürgermeister fest.

Die Stellvertretung durch die gewählten Stellvertreter aus dem Gemeinderat für die in § 54, Abs. 2 Satz 1 genannten Aufgaben (Vorsitz im Gemeinderat, Vorbereitung der Sitzungen und Repräsentation der Gemeinde) bleibt davon unberührt.

Beschlussfassung:

Für die Stellvertretung des Bürgermeisters im Übrigen nach § 54 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 12, Satz 3 Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla werden die Amtsleiter der Gemeindeverwaltung Weinböhla bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 76/07/2015

8. Darlehensumschuldung Eigenbetrieb WAW

Vorlage: 0162/2015

Im Jahr 2005 wurde für Investitionen im Trink- und Abwasserbereich das Darlehen Nr. 830800112525 bei der Commerzbank AG in Höhe von 729.000 € aufgenommen. Der Zinssatz beträgt 3,42 % und ist bis zum 11.05.2015 festgeschrieben. Die Restschuld beträgt zu diesem Zeitpunkt noch 564.821,51 €.

8 inländische Banken wurden zur Angebotsabfrage für eine Umschuldung aufgefordert. Die nachfolgenden Angebote liegen vor:

Kreditinstitut	Zinssatz 10 Jahre Zinsbindung	Zinssatz 20 Jahre Zinsbindung
Sächsische Aufbaubank	0,5512 %	0,7622 %
Deutsche Kreditbank	0,70 %	1,29 %
Sparkasse Meißen	0,70 %	
DG HYP	1,07 % (nominal)	1,79 % (nominal)

In Auswertung der Angebote wird die Umschuldung des Darlehens zur Sächsischen Aufbaubank mit einer Zinsbindung von 20 Jahren empfohlen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme eines Ratendarlehens in Höhe von 564.821,51 € für den Eigenbetrieb WAW entsprechend dem Angebot vom 22.04.2015 der Sächsischen Aufbaubank mit einem effektiven Zinssatz von 0,7622 % bei einer Laufzeit von 40 Jahren sowie einer Zinsbindung von 20 Jahren. Der Kredit dient als Anschlussfinanzierung für das bestehende Darlehen Nr. 830800112525 bei der Commerzbank AG.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 76/07/2015

9. Anfragen und Information

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen.

10. Bürgerfragestunde

Herr Meurers stellt Fragen bezüglich der Baumaßnahmen der Deutschen Bahn am Haltepunkt Neusörnwitz und am Alten Bahnhof sowie zur Spielplatzgestaltung im Wohnbaugebiet „Dresdner Straße/Köhlerstraße“. Des Weiteren kritisiert er den schlechten Zustand der Meißner Straße besonders in Höhe des Fußgängertunnels zur Niederauer Straße. Herr Meurers schickt seine Fragen per E-Mail an die Gemeindeverwaltung. Die Beantwortung erfolgt dann schriftlich.

Franke
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat